

1. Änderung der Satzung über die Gestaltung, die Ausstattung, die Größe und die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge der Gemeinde Eisingen

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Art. 52 der Bayerischen Bauordnung erläßt die Gemeinde Eisingen folgende

Änderungssatzung:

Die Satzung über die Gestaltung, die Ausstattung, die Größe und die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge der Gemeinde Eisingen in der geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Nach Art. 96 Abs. 1 Nr. 15 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 100.000,-- DM bzw. ab 01.01.2002: 51.129,19 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 und § 7 dieser Satzung zuwiderhandelt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisingen, den 02.08.2001
I.V.

P. Rügemer
2. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 06.08.2001 in der Gemeindeverwaltung Eisingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag am 02.08.2001 an allen Anschlagtafeln in Eisingen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 02.08.2001 angeheftet und am 05.09.2001 wieder abgenommen.

Eisingen, den 12.09.2001

Erich Günder
1. Bürgermeister